

<b>Bericht</b>	Geschäftsbereich	Zentrale Dienstleistungen
	Ressort / Stadtbetrieb	Ressort 403 - Finanzen
	Bearbeiter/in	Gerd-Uwe Wolf
	Telefon (0202)	563 - 47 09
	Fax (0202)	563 - 84 51
	E-Mail	Gerd-uwe.wolf@stadt.wuppertal.de
	Datum:	22.10.2019
	<b>Drucks.-Nr.:</b>	<b>VO/1006/19</b> öffentlich
Sitzung am	Gremium	Beschlussqualität
<b>06.11.2019</b>	<b>Ausschuss für Schule und Bildung</b>	<b>Entgegennahme o. B.</b>
<b>12.11.2019</b>	<b>Ausschuss für Finanzen, Beteiligungs- steuerung und Betriebsausschuss WAW</b>	<b>Entgegennahme o. B.</b>
<b>Prüfauftrag Schul(neu)bau der Fraktion DIE LINKE v. 08.03.2019</b>		

## Grund der Vorlage

Prüfauftrag der Fraktion DIE LINKE v. 08.03.2019 (VO/0203/19).

## Beschlussvorschlag

Der Bericht der Verwaltung wird ohne Beschluss entgegengenommen.

## Bericht der Verwaltung

Die Ratsfraktion DIE LINKE beantragt die Prüfung, ob der Neubau von Schulen in Zusammenarbeit mit einer städtischen Wohnungsbaugesellschaft nach dem „Berliner Modell“ möglich ist.

Ende 2018/ Anfang 2019 hat das Land Berlin mit seiner landeseigenen Wohnungsbaugesellschaft HOWOGE einen Rahmenvertrag über den Neubau, sowie die Sanierung von Schulen geschlossen. Gegenstand des Rahmenvertrages ist u.a. die erbbaurechtliche Überlassung von Grundstücken durch das Land Berlin an die HOWOGE, welche von der HOWOGE durch Fremdfinanzierung mit Schulgebäuden bebaut werden. Die Schulgebäude werden anschließend an das Land Berlin vermietet und gehen nach Ablauf des Erbbaurechts auf das Land Berlin über.

Die Übertragbarkeit dieses Konzepts auf den Neubau von Schulgebäuden in Wuppertal in Zusammenarbeit mit der GWG wurde geprüft:

Im Ergebnis ist festzustellen, dass eine Übertragung des „Berliner Modells“ auf die Stadt Wuppertal und die GWG rechtlich nicht zulässig ist. Unter den derzeitigen Rahmenbedingungen scheitert das Modell an vergabe- und beihilferechtlichen Vorschriften. Im Einzelnen:

### Vergaberecht

Eine Beauftragung der GWG mit dem Neubau sowie der Sanierung von Schulen analog des „Berliner Modells“ setzt voraus, dass diese Beauftragung vergaberechtskonform erfolgt. Das wäre dann der Fall, wenn entweder eine sog. Inhouse-Vergabe möglich wäre oder die GWG den Zuschlag im Rahmen eines ordnungsgemäßen Vergabeverfahrens erhält. Nach dem „Berliner Modell“ handelt es sich um eine Baukonzession (§ 105 I Nr. 1 GWB [Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen]), die gem. der §§ 148 ff. GWB auszuschreiben sind. Angesichts des Schwellenwertes von 5,548 Mio. € und der im Raume stehenden Auftragssummen wäre die Konzession europaweit auszuschreiben.

Eine Inhouse-Vergabe ist jedoch nur unter den in § 108 I GWB genannten Voraussetzungen zulässig. Eine Inhouse-Vergabe setzt voraus, dass die Stadt über die GWG eine ähnliche Kontrolle wie über ihre eigenen Dienststellen ausübt (§ 108 I Nr. 1 GWB). Das ist insbesondere dann der Fall, wenn die Stadt einen ausschlaggebenden Einfluss auf die strategischen Ziele und die wesentlichen Entscheidungen der GWG hat. Darüber hinaus müsste die GWG zumindest zukünftig zu mehr als 80 % ihrer Tätigkeiten für die Stadt verrichten und es dürfte keine direkte private Kapitalbeteiligung vorliegen. Da diese Voraussetzungen zumindest zum derzeitigen Zeitpunkt nicht gegeben sind, wäre eine Inhouse-Vergabe des Auftrages direkt an die GWG nicht zulässig. Vielmehr müsste sich die GWG dem Wettbewerb eines dann durchzuführenden (europaweiten) Vergabeverfahrens stellen.

### Beihilferecht

Die Stadt Wuppertal musste jüngst erneut Maßnahmen zur Rettung der finanziell angeschlagenen GWG ergreifen und unterliegt einem auch aufsichtsrechtlichen Controlling. Ob sich die GWG ohne weiteres Finanzmittel zum Neubau von Schulgebäuden am Kapitalmarkt beschaffen kann, erscheint daher zweifelhaft. Vielmehr ist zu erwarten, dass dies allenfalls mit entsprechenden (weiteren) Bürgschaftsübernahmen durch die Stadt möglich wäre. Hieraus ergäbe sich die Frage, ob und inwiefern dies beihilfenrechtskonform erfolgen kann, da Bürgschaftsübernahmen EU-beihilfenrechtlich nur für Unternehmen unkritisch sind, die sich u.a. nicht in Schwierigkeiten befinden. Auch eine Absicherung über den bestehenden Betrauungsakt ist höchstwahrscheinlich nicht möglich, da die GWG mit dem Sozialen Wohnungsbau betraut worden ist, nicht jedoch mit dem Neubau von Schulen.

### **Unterschrift**

Dr. Slawig